



Wie werde ich selbstständiger Landwirt im Haupt- oder Nebenerwerb? Checkliste für Betriebsgründer

Vor Betriebsgründung ist es empfehlenswert, mit einem Steuerberater der Wahl die steuerlichen Hintergründe und Auswirkungen abzuklären.

Erwerbsformen in der Landwirtschaft

➤ Haupterwerbsbetrieb:

Landwirtschaftlicher Einzel- und Familienbetrieb, bei dem der Betrieb hauptberuflich bewirtschaftet wird und mehr als 50 % des Einkommens aus der landwirtschaftlichen Arbeit erzielt wird.

➤ Nebenerwerbsbetrieb:

Landwirtschaftlicher Betrieb, in dem weniger als 50 % des Einkommens des Betriebsinhabers aus der Landwirtschaft kommen.

Ein Nebenerwerbsbetrieb hat eine Mindestgröße* von 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche oder 1,25 ha Sonderkulturen.

**Die Mindestgröße gilt nicht für die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft.*

➤ Hobbylandwirtschaft:

Hobbylandwirtschaft wird neben dem Hauptberuf betrieben und die landwirtschaftliche Nutzfläche liegt hierbei unter 2 ha.



Institutionen bzw. Behörden mit Meldepflicht!

(unabhängig davon ob die Landwirtschaft im Haupt- oder Nebenerwerb geführt werden soll)

Finanzamt

Folgende Informationen sind mitzubringen:

- Art des Betriebes
- Grundstücks- und Anbauverhältnisse
- Viehbestand
- Gewinnermittlungsart
- voraussichtlicher Umsatz/Gewinn
- Arbeitnehmer
- weitere Einkünfte, Einkünfte des Ehegatten
- Erklärung zur Umsatzsteuer (Regelbesteuerung, Pauschalierung, Kleinunternehmerregelung)

Das Finanzamt überprüft in der Regel den Betrieb auf steuerlich unerhebliche Tatbestände und vergibt danach eine Betriebsnummer.

Formulare für die steuerliche Erfassung sind beim Finanzamt oder im Internet unter www.amtsvordrucke.de und bei den landwirtschaftlichen Buchstellen und bei Steuerberatern erhältlich.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Hier können **Förderungen, im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)**, beantragt werden. Dabei erhalten Sie auch eine Betriebsnummer (Registriernummer), die bei künftiger Fördermittelbeantragung weiter verwendet wird.

Diese Registriernummer ist beim zuständigen Amt zu beantragen.

<http://www.stalu-mv.de/>

Hinweise zur Flächenausstattung:

- Pachtverträge sind im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt anzuzeigen
- Gemäß § 2 Landpachtverkehrsgesetz unterliegen alle Landpachtverträge und deren Änderungen, gleich ob sie mündlich oder schriftlich abgeschlossen wurden, innerhalb eines Monats nach der Vereinbarung der Anzeigepflicht.

✓ **weitere beim StALU einzureichende Unterlagen:**

- aktueller Handelsregisterauszug
- aktueller Gesellschaftsvertrag
- bei Veränderungen/Auflösung einer Gesellschaft ist der Gesellschafterbeschluss dazu vorzulegen
- Sterbeurkunde/Erbschein
- Übernahme-/Übergabevertrag
- Flächennachweise
- Grundbuchauszüge (bei Eigentumsflächen)
- Pachtverträge (bei Pachtflächen)

Ihr zuständiges StALU fordert ggf. eine Kurzdarstellung Ihres Landwirtschaftsbetriebes, daher sollten Sie dies vorher mit dem Amt abklären.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Die Berufsgenossenschaft

<https://www.svlfg.de/berufsgenossenschaft-versicherung-beitraege>

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung ist ein Teilbereich der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Sie ist eine **Pflichtversicherung**, der die Land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer sowie die Unternehmer des Gartenbaus kraft Gesetzes angehören.

Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

Versicherung Alterskasse

<https://www.svlfg.de/alterskasse>

Die Alterssicherung der Landwirte ist eine berufsständische, **gesetzliche Alterssicherung** für Haupt-, Zuerwerbs- und Nebenerwerbslandwirte sowie deren Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige.

Ausschlaggebend für die Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte ist die Betriebsgröße des landwirtschaftlichen Unternehmens.

Versicherung Krankenkasse

<https://www.svlfg.de/krankenkasse>

Die landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) ist eine berufsständische Krankenkasse. Sie fällt deshalb nicht unter das allgemeine Kassenwahlrecht.

Versicherungsschutz in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung besteht grundsätzlich für folgende Personengruppen:

- Landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige
- Familienversicherte, freiwillig Versicherte,
- Rentenantragsteller, Bezieher einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.

Versicherung Pflegekasse

<https://www.svlfg.de/pflegekasse>

In der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung sind alle Personen versichert, die auch Mitglied in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung sind. Dies gilt auch für familienversicherte Personen; sie sind in der Pflegeversicherung beitragsfrei mitversichert.

Kraftfahrzeugsteuerbefreiung

KFZ-Steuerbefreiung (§ 3 Nr. 7 KfzStG)

Weitere Informationen hierzu unter: www.zoll.de

Agrardieselvergütung

(§ 57 EStG und § 103 EStG-Durchführungsgesetz)

Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft können auf Antrag die Steuererstattungen für Agrardiesel erhalten.

Weitere Informationen hierzu unter: www.zoll.de

Förderangebote des Landes MV:

Beispiel: **Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)**

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Im/Service/Foerderungen/>

Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung:

(Beispiel: **Düngerecht**)

Graf-Lippe-Straße 1 | 18059 Rostock | Telefon: 0381 2030770 | Fax: 0381 2030745 |

E-Mail: lfb@lms-beratung.de

<https://www.lms-beratung.de/de/zustaendige-stelle-fuer-landwirtschaftliches-fachrecht-und-beratung-lfb/index.html>

Berufliche Qualifikation:

Ausbildung zur/ zum Landwirt/in gemäß § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist zweckmäßig – aber nicht Bedingung – für die Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebes. Für Landwirte ohne Ausbildung besteht die Möglichkeit, den Berufsabschluss als Quereinsteiger über eine Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 2 BBiG nachzuholen und dadurch u. a. auch die Sachkunde nachträglich zu erwerben.

<https://www.bauernverband-mv.de/aus-und-weiterbildung>



Hinweise für Landwirte mit Tierhaltung

Die **Erstanmeldung einer Tierhaltung** hat innerhalb von **14 Tagen** bei der Tierseuchenkasse von MV zu erfolgen.

Alle notwendigen Informationen hierzu finden Sie bei der Tierseuchenkasse von MV unter: www.tskmv.de

Gemäß der Viehverkehrsverordnung besteht bereits **vor Aufnahme einer Tierhaltung** die gesetzliche Pflicht zur Anzeige beim zuständigen Veterinäramt. Tierhalter ist jeder, der Tiere hält oder für deren Haltung verantwortlich ist, und zwar unabhängig davon, ob ihm die Tiere gehören. Jedem Tierhalter wird eine Registriernummer zugeteilt.

- Informationen zur Viehverkehrsordnung:
www.vit.de <https://www1.hi-tier.de>
- Es besteht die gesetzliche **Pflicht zur Anmeldung beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt** des jeweiligen Landkreises.

Übersicht der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter in MV:

- [Landkreis Ludwigslust-Parchim - Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung](#)
- [Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt](#)
- [Landkreis Nordwestmecklenburg - Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung](#)
- [Landkreis Rostock - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt](#)
- [Landkreis Vorpommern-Greifswald - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt](#)
- [Landkreis Vorpommern-Rügen - Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz](#)
- [Rostock - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt](#)
- [Schwerin - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt \(LWL\)](#)



**Nutzen Sie das vertrauensvolle Gespräch
mit Ihrem Kreis- und
Regionalbauernverband in MV!**

**Das richtige Netzwerk vor Ort
ist ein guter Start!**

<https://www.bauernverband-mv.de/regionalverbaende/uebersicht>